

HOFFMANN · HÜSGEN



Führung und Personal- management für die Sicherheitswirtschaft

 | BOORBERG

Führung und Personalmanagement für die Sicherheitswirtschaft

Prof. Dr. Erwin Hoffmann
Studiendekan Wirtschaftspsychologie,
Hochschule Fresenius, Düsseldorf

Siegfried Hüsgen
Business Manager, Consultant & Coach
in den Bereichen Safety & Security

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07660-0

E-ISBN 978-3-415-07661-7

© 2024 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt ins-
besondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Titelfoto: © gesrey – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhorn-
straße 8, 86807 Buchloe | E-Book-Umsetzer: abavo GmbH, Nebelhorn-
straße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: CPI books GmbH,
Eberhard-Finck-Straße 61, 89075 Ulm

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

2. Das Arbeitssystem „Sicherheit“

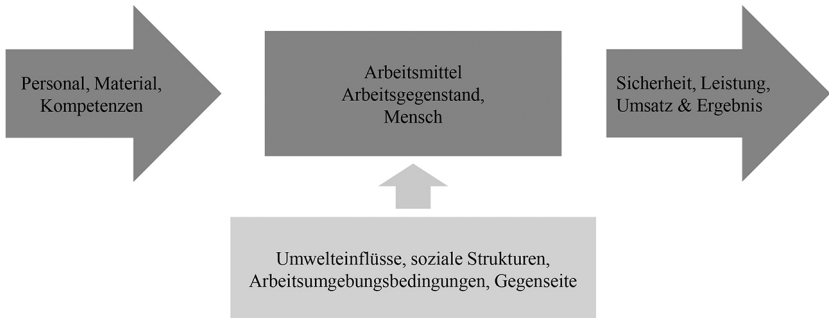


Abb. 1: Das Arbeitssystem „Sicherheit“ (Quelle: eigene Darstellung)

Die private Sicherheitswirtschaft als Ganzes oder auch jede einzelne Tätigkeit darin kann als Arbeitssystem bzw. als Subsystem oder einzelnes Systemelement innerhalb der Systemgrenzen betrachtet werden.

Das Arbeitssystem besteht vereinfacht aus den folgenden Elementen:

- der Eingabe: Information, Auftrag;
- den Arbeitsmitteln: Einsatz- und Führungsmittel;
- dem Arbeitsplatz oder der Arbeitsstätte sowie der Arbeitsumgebung;
- der Arbeitsaufgabe: Dienstleistungsauftrag, Arbeitsvertrag, Dienstanweisung;
- dem Arbeitsablauf: QM-Handbuch, IMS, Prozessbeschreibungen;
- dem Menschen: individuelle Leistungsvoraussetzungen, Kompetenzen und Skills;
- der Ausgabe bzw. dem Arbeitsergebnis: Schutz und Sicherheit.

Eingebettet in die Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland gibt es benachbarte Systeme, wie beispielsweise den Bereich der öffentlichen bzw. behördlichen Sicherheit sowie die sog. „BOS“, also diejenigen Behörden und Organisationen, die mit Sicherheitsaufgaben und der Abwehr von Gefahren betraut sind. Innerhalb der Branche werden diese auch als „Blaulichtorganisationen“ bezeichnet.

Ein hochwertiges und modernes Sicherheitsdienstleistungsunternehmen und die eingesetzten Beschäftigten sollten ein hohes Maß an Kompetenz und Qualität (an)bieten können. Kompetenz- und Qualitätsansprüche der

Kunden gegenüber den Dienstleistern finden sich unter anderem in den folgenden Themenfeldern und Bereichen:¹⁹

- „Zertifizierung nach den gängigen und aktuellen Richtlinien,
- qualitative Aus- und Weiterbildung,
- transparente Kostenpolitik,
- fundamentiertes Fachwissen in Bereichen wie z. B.
 - Recht,
 - Umgang mit Menschen,
 - Wirkung der eigenen Person,
 - Umgang mit ethnischen Gruppen,
 - Deeskalationstechniken,
 - Sprachen,
 - serviceorientiertes Verhalten,
 - Sicherheitstechnik,
 - Arbeitssicherheit,
 - Umweltschutz,
 - Betriebswirtschaft,
- Situationsbewertung und situationsgerechtes Verhalten,
- individuelle Spezialkenntnisse im eingesetzten Bereich.“²⁰

„Sicherheitsdienste sind in der Regel (...) freiwillige und privatrechtliche Einrichtungen (...):

- ohne hoheitliche (polizeiliche) Befugnisse,
- weisungsgebunden und
- eigenverantwortlich, um
- den vorbeugenden und
- abwehrenden Schutz eines Kunden (materiell, immateriell und personell) sicherstellen.“²¹

Der für die Beschäftigten relevante sog. „Generalauftrag“ lautet:

Wach- und Sicherungsdienste haben die Aufgabe:

- Sicherheit und Ordnung im Unternehmen aufrecht zu erhalten, sowie
- Gefahren und Schäden zum Nachteil des Unternehmens, der Belegschaft und der Allgemeinheit abzuwenden,
- Gebote und Verbote zu überwachen und durchzusetzen,
- bei eingetretenem Schaden dessen Ausweitung zu verhindern,
- deren Ursachen aufzuklären und der Unternehmensleitung zur Kenntnis zu geben.

¹⁹ Vgl. Bell et al. (2023): Fachkraft/Servicekraft für Schutz und Sicherheit; Band 2, S. 26.

²⁰ Ebd., S. 27 f.

²¹ Ebd., S. 28.

2.1 Sicherheit als Querschnittsthema

Die heutige moderne Sicherheit ist ein Querschnittsthema, was bereits durch die Begriffe Safety und Security deutlich wird. Die Verteilung der Tätigkeitsfelder der privaten Sicherheitsdienstleister²² sowie weitere Bereiche, wie Wirtschafts- und Umweltschutz, Unternehmens- und Arbeitssicherheit, Risiko- und Krisenmanagement, nicht zuletzt Business Continuity Management und Katastrophenschutz, zählen mittlerweile dazu. Weitere für das Querschnittsthema „Sicherheit“ relevante Aspekte und Gesetze sind:

- Sicherheitsgewerbegesetz (SiGG, lt. RefE von 07.2023),
- Bewacherregister (Version 4.6 von 05.2024/lt. RefE/SiGG: Sicherheitsgewerberegister),
- KRITIS-Dachgesetz (2. Referentenentwurf von 12.2023),
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz von 01.2023 (LkSG, kurz: Lieferkettengesetz),
- Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) seit Mai 2018,
- Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme, (IT-Sicherheitsgesetz 2.0) seit Mai 2021,
- Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), letzte Aktualisierung 05.2023.

2.2 Das Arbeitssystem „Sicherheit“ unter dem Aspekt der Digitalisierung

Die digitalen Systeme, welche in der privaten Sicherheitswirtschaft zum Einsatz kommen, werden immer zahlreicher und komplexer. Die richtige Beratung durch den beauftragten Sicherheitsdienstleister und der korrekte Umgang damit durch die eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter werden von den Kunden erwartet und vorausgesetzt.

Die Digitalisierung und der Einsatz von Sicherheitstechnik werden in Zukunft weiter zunehmen. Dazu einige Beispiele:²³

- Connected Buildings/Smarthome, z.B. Einsatz von digitalen Zutrittskontrollsystemen (ZKS), Remote Controlled Areas, Remote Video Systems (RVS), zzgl. Biometrische Verfahren (Anm. d. Autors),
- Connected Vehicles, z.B. durch GPS überwachte Geld- und Werttransporte und Sonderschutzfahrzeuge mit SOS-Funktion und Panic-Option (Remote Systems),

22 Vgl. https://www.bdsf.de/images/statistikatz/2024/Statistikatz_BDSF_BDGW_BDLS_25_01_2024.pdf, S. 14.

23 Vgl. Zanker (2023): Branchenanalyse Wach- und Sicherheitsdienste, https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-008668/p_fofoe_WP_300_2023.pdf, S. 112f.

- Drohnentechnologie, z. B. Drohnen zur Überwachung von Veranstaltungen und größeren Flächen sowie zur Detektion beim Einsatz im Brandschutz und zur Brandbekämpfung,
- E-Ticketing, z. B. Einlasskontrollen mit Mobile-Ticketing-Geräten, wie bei der EURO 24 umgesetzt,
- Protective Intelligence, z. B. Gefährdungen und Schutzbedarfe mithilfe automatisierter und intelligenter Datenauswertung detektieren und Maßnahmen ableiten (OSINT/AI),
- Virtual Reality, z. B. mithilfe von VR-Brillen mögliche Fluchtwege und Gebäudeinformationen abrufen und erkennen, Notfalltrainings für spezielle Szenarien.

2.3 Das Arbeitssystem „Sicherheit“ unter dem Aspekt der Technisierung

Von den wesentlichen, zu prüfenden Fachbereichen Recht, Dienstkunde, Psychologie und Technik, zuzüglich u. a. der Betriebswirtschaftslehre bei der Fachkraft, dem Meister und einigen Studiengängen, unterliegt insbesondere die Technik einer permanenten und oftmals rasant anmutenden Entwicklung und Komplexität. Auch die AI/KI wird sich sicherlich mit ihren Schulungs- und Personalentwicklungsmöglichkeiten in der Sicherheitswirtschaft etablieren.

Der unbefugte Zutritt von Klimaaktivisten der „Letzten Generation“ und das Festkleben auf den Rollfeldern der Flughäfen Hamburg und Düsseldorf während der Ferienzeit im Juli 2023 und in Leipzig im August 2024 haben erneut zu einer Diskussion über die Sicherheit der Flughäfen in Deutschland geführt. Ebenfalls in Hamburg durchbrach im November 2023 ein Geiselnnehmer mit seinem Fahrzeug mehrere Schranken und gelangte zu den Rollfeldern. Vor dem Hintergrund eines Sorgerechtsstreits brachte der Vater mit der Geiselnahme seines vierjährigen Kindes den Flugbetrieb für mehrere Stunden zum Erliegen.

Obgleich diese Ereignisse mögliche Schwachstellen in der Perimeter-Sicherheit der Flughäfen betreffen, ist, wie oftmals in solchen Fällen, die Frage nach dem Sicherheitskonzept und den Kompetenzen der dort tätigen Sicherheitsmitarbeiter zu stellen, sofern sie mit der Bewachung der Flughäfen beauftragt waren. Auch diesmal hat die Polizei das Krisenmanagement in Kooperation mit dem Management des Flughafens und deren Sicherheitsverantwortlichen übernommen. Angehörige und Vertreter privater Sicherheitsdienstleister sind in den Massenmedien offensichtlich nicht erkennbar in Erscheinung getreten.

In der Praxis gehört der Einsatz von Drohen und biometrischen Verfahren in der Perimeter-Sicherheit und im Facility Security Management schon seit vielen Jahren zum Alltag. Die Fachliteratur zur Unterrichtung bzw. Schulung und Prüfungsvorbereitung gem. § 34a GewO hat allerdings mechanische und elektronische Sicherungseinrichtungen, Zäune, Schranken, Schließanlagen, Zutrittskontrollsysteme (ZKS), Gefahrenmeldeanlagen (EMA, ÜMA, BMA) sowie Kommunikationsmittel wie bspw. den Funk zum Inhalt.²⁴

Dass es die DIHK in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Sicherheitsgewerbegesetzes begrüßt, dass die Durchführung der Sachkundeprüfung und Unterrichtung (Schulung) lt. RefE den Industrie- und Handelskammern vorbehalten bleiben soll, ist eher weniger durch die Aktualität der Schulungs- und Prüfungsinhalte zu rechtfertigen. Obgleich es nachvollziehbar immer einige Zeit in Anspruch nimmt, bis die jeweiligen „Prüfungsfragenerstellungsausschüsse“ der Kammern aktuelle Fragen erarbeitet haben und danach die aktualisierte Fachliteratur am Markt erhältlich ist. Die Sicherheitsfachschulen des BDSW und andere zertifizierte Bildungsträger anderer Organisationen und Verbände könnten hier bei der Durchführung des Unterrichtungsverfahrens und mittels eigenständig durchgeführter Prüfungen unterstützen. Viele dort eingesetzte Dozenten und Referenten sind aus der Branche und oftmals selbst in den Prüfungsausschüssen der Kammern als Prüfer aktiv.

2.4 Die Gegenseite

In der Sicherheitsbranche werden die potenziellen Angreifer und Organisationen oder die individuell motivierten Bedrohungen und Gefahren als „Gegenseite“ bezeichnet. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gegenseite fortlaufend professionalisiert und in ihren Strukturen und Modi Operandi stets weiterentwickelt und anpasst. Es erscheint naheliegend, dass zu Zeiten der allgemeinen Wehrpflicht und auch aufgrund ausländischer militärischer und polizeilicher Institutionen Kriminelle in ihrem Leben eine hochprofessionelle behördliche, militärische oder andere sicherheitsrelevante Grund-, Aus- bzw. Fortbildung durchlaufen haben könnten. Mit der Entwicklung der Gegenseite Schritt zu halten, ist ein wesentlicher Grund, warum die Bildung der Sicherheitsmitarbeiter nicht auf eine ein- oder mehrwöchige Schulung begrenzt sein sollte, zumal die Wehrpflicht seit 2011 ruht und eine entsprechende Grundqualifizierung und

24 Vgl. Frank et al. (2022): IHK Bewachungsgewerbe, Sachkundeprüfung, S. 204 ff.

-sensibilisierung bei den potenziellen Sicherheitsmitarbeitern hierzulande schon jetzt nicht mehr zu erwarten ist.

Eine professionalisierte Gegenseite ist höchstwahrscheinlich zu Spionage, Sabotage und Zersetzung (vgl. Insider-Threat-Policy) fähig. Die bis heute unaufgeklärten Sabotageakte an den Gaspipelines in der Ostsee sind dafür ein Beispiel. Die Fähigkeiten der Gegenseite beinhalten die Beobachtung und Ausspähung der strategischen, technischen, organisatorischen und personellen Komponenten und Systemelemente der Sicherheitsorganisation eines Unternehmens. Die Gegenseite bei ihren Aktivitäten zum Nachteil des auftraggebenden und zu schützenden Unternehmens zu entdecken, bestenfalls zu observieren, zu entlarven und einer behördlichen Strafverfolgung zuzuführen, erfordert mehr als nur latente Grundkenntnisse und Basiskompetenzen bei den Sicherheitsmitarbeitern.

2.5 Relevante externe Schnittstellen

Relevante externe Systemschnittstellen der privaten Sicherheitswirtschaft sind neben den Kräften der Polizeien das Technische Hilfswerk (THW), die Feuerwehren und Rettungsdienste (BOS), die auch bei der Flutkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 zum Einsatz kamen. Die FORSI stellte bei der ersten FORSI-Sicherheitstagung am 24. September 2021 in Hamburg zum Thema „Neuordnung des Bevölkerungsschutzes in Deutschland“ Überlegungen zu einem künftigen Bevölkerungsschutzkonzept unter Berücksichtigung und möglicher Einbeziehung der Sicherheitswirtschaft an.²⁵

Es ging um die Frage, inwieweit Ressourcen der privaten Sicherheitswirtschaft zum Bevölkerungsschutz beitragen können und ob die Sicherheitsdienstleistungsunternehmen dies als ein neues Geschäftsfeld bewerten und demzufolge bereit sind, sich einzubringen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat als Bevölkerungsschutzthemen die folgenden Bereiche benannt:²⁶

- Zivil- und Katastrophenschutz
- Internationale Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz
- Krisenmanagement
- Schutz kritischer Infrastruktur
- Ehrenamt im Bevölkerungsschutz
- Resilienzstrategie

²⁵ <https://akademie-der-polizei.hamburg.de/forsi-sicherheitstagung-489694>.

²⁶ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bevoelkerungsschutz/bevoelkerungsschutz-node.html>.

2.6 Abgrenzung der Rechtsgrundlagen

Entscheidend für alle einsatztaktischen und personalentwicklungsrelevanten Maßnahmen ist die unterschiedliche Rechtsgrundlage der öffentlichen und der privaten Sicherheit.

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal ist die Wahrnehmung „hoheitlicher Aufgaben“ durch behördliche und militärische Einsatzkräfte. Dies ist explizit in den jeweiligen Gesetzen definiert und erlaubt bspw. die Inanspruchnahme der Sonderrechte im Straßenverkehr nach § 35 StVO, welche den Beschäftigten privater Sicherheitsunternehmen nicht zugestanden werden.

Gemäß § 17 der Bewachungsverordnung (BewachV) muss jede Dienstanweisung den Hinweis enthalten, dass „die Wachperson nicht die Eigenschaften und nicht die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzt“²⁷. Angehörige privater Sicherheitsdienstleister können sich lediglich im Rahmen sog. „Jedermannsrechte (Ausnahmerechte)“ bewegen. Das heißt, sie können nur diejenigen Rechte in Anspruch nehmen, die auch jedem anderen Bürger in der Bundesrepublik zustehen. Dies hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Arbeitsweise, die Einsatzplanung sowie die taktische und strategische Struktur der privaten Sicherheitsdienstleistungen.

Tab. 1 Rechtfertigungsgründe (Quelle: eigene Darstellung)

Die Rechtfertigungsgründe, sog. „Jedermannsrechte/Ausnahmerechte“

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 227	Notwehr, Nothilfe
§ 228	Verteidigungsnotstand
§ 229	Allgemeine Selbsthilfe
§ 859	Selbsthilfe des Besitzers
§ 860	Selbsthilfe des Besitzdieners
§ 904	Angriffsnotstand

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 32	Notwehr, Nothilfe
§ 34	Rechtfertigender Notstand
§ 35	Entschuldigender Notstand (Entschuldigungsgrund)

²⁷ Bewachungsverordnung (BewachV): § 17 Dienstanweisung.

Tab.1 Rechtfertigungsgründe (Quelle: eigene Darstellung)

Die Rechtfertigungsgründe, sog. „Jedermannsrechte/Ausnahmerechte“

Strafprozessordnung (StPO)

§ 127 Abs. 1

Vorläufige Festnahme

Sonstige

Einwilligung des Betroffenen

Z. B.: bei ärztlichen Behandlungen, Erster Hilfe

Tab.2 ÖS vs. PS (Quelle: eigene Darstellung)

Öffentliches Recht	Privates Recht/Zivilrecht
Staat ↓ Bürger	Bürger ↔ Bürger
Der Bürger ordnet sich dem Staat unter	Beide Parteien sind gleichgestellt
Subordinationsprinzip	Koordinationsprinzip
Interessen des Staates Teil der staatlichen Rechtsordnung	Die (Vertrags-)Parteien sind gleichberechtigt, auch der Staat als fiskalischer Vertragspartner
Hoheitliche Aufgaben, spezielle Rechte (z. B. Strafverfolgung)	Keine hoheitlichen Befugnisse
Gewaltmonopol	In Ausnahmesituationen können die „Jedermannsrechte“ (Ausnahmerechte) in Anspruch genommen werden

Öffentliches Recht vs. Privatrecht

Sicherheitsmitarbeiter haben keinerlei hoheitlichen Rechte! Sie haben lediglich Rechte wie jeder andere Bürger auch. Dies sind die sog. „Jedermanns“- bzw. „Ausnahmerechte“.

Die Sicherheitsmitarbeiter haben vertragliche Pflichten (Garantenpflicht), die sich u. a. ergeben aus:

- ihrem Arbeitsvertrag,
- ihren Dienstanweisungen und
- ggf. auch durch die Betriebsvereinbarungen etc.

Der Begriff der „Jedermannsrechte“ ist in Verbindung mit den Notwehr- und Selbsthilferechten sowie der vorläufigen Festnahme von Bedeutung. Diese Rechte haben die Beschäftigten in der Sicherheitswirtschaft während ihres

Einsatzes genauso wie alle anderen Bürger. Da diese Rechte jedoch nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn obrigkeitliche, also staatliche Hilfe nicht rechtzeitig erreichbar ist, werden sie auch als „Ausnahmerechte“ zum Gewaltmonopol des Staates bezeichnet.

Diese klare Abgrenzung schließt eine Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsunternehmen und den Polizeien und Behörden ausdrücklich mit ein. Sog. Citystreifen bestehen z. B. meist aus je einem Mitarbeiter aus einer Behörde bzw. einem Sicherheitsunternehmen. Diese Zusammenarbeit nennt sich „Public Private Partnership“ (PPP). Dabei müssen die Zuständigkeitsbereiche und Kompetenzen klar definiert sein.

Treuepflicht vs. Garantenstellung

Die Treuepflicht im öffentlichen Dienst unterscheidet sich wesentlich von der Garantenstellung der Beschäftigten in der privaten Sicherheitswirtschaft.

Die Treuepflicht des Arbeitnehmers gehört zu seinen Nebenpflichten und ist in §§ 241, 242 BGB geregelt. Sie besagt, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung in Treu und Glauben zu erbringen hat. Er muss loyal gegenüber seinem Arbeitgeber sein und sein Verhalten darauf ausrichten, Schaden von dem Unternehmen fernzuhalten. Zu den Loyalitätspflichten gehört auch eine Verschwiegenheitspflicht.

Die sog. Garantenstellung ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag nach § 611a BGB in Verbindung mit § 13 StGB „Begehen durch Unterlassen“.

Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes lautet:

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Nach § 41 Satz 2 TVöD (BT-V) und § 60 „Grundpflichten“ des Bundesbeamtenengesetz (BBG) ist der Beschäftigte verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen:

Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Beamtinnen und Beamte haben gemäß § 64 Abs. 1 BBG folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“ Der Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ ist nach § 64 Abs. 2 freiwillig.

Gemäß des Bundesbeamtengesetzes sind Beamte und Soldaten verpflichtet zur Zurückhaltung bei politischer Betätigung und im Ausland, zur Verschwiegenheit, zur Genehmigung von Nebentätigkeiten sowie dazu, keine Belohnungen und Geschenke anzunehmen. Beamte haben die Grundpflicht, dem ganzen Volk und nicht einer Partei zu dienen.

Garantenstellung innerhalb der privaten Sicherheitswirtschaft

Eine Garantenstellung aus der Übernahme von Pflichten haben die Sicherheitsmitarbeiter durch:

- ihren Arbeitsvertrag,
- ihre Dienstanweisungen,
- ggf. auch durch die Betriebsvereinbarungen etc.

Durch die Übernahme der dort genannten Aufgaben und Verpflichtungen werden sie zum Garanten für deren Einhaltung. Jeder kann eine Garantenstellung durch Übernahme von Pflichten innehaben, bspw. durch:

- den Arbeitsvertrag,
- gesetzliche Pflichten (z. B. § 618 BGB „Schutzpflicht des Unternehmers“),
- eine Gefahrengemeinschaft (z. B. Feuerwehr, Bergsteiger),
- eine enge Lebensgemeinschaft (Eheleute, Eltern-Kinder etc.).

Eine Garantenstellung ergibt sich aus der Übernahme von Pflichten. Eine Zuwiderhandlung ist gesetzlich im Strafrecht § 13 StGB „Begehen durch Unterlassen“ geregelt:

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Rechtsgrundlagen & Gewerbezugangsvoraussetzungen

Solange das Sicherheitsgewerbegesetz noch nicht verabschiedet ist, sind die Tätigkeits- bzw. Zugangsvoraussetzungen zur Branche in der Gewerbeordnung (GewO) und der Bewachungsverordnung (BewachV) definiert und nach wie vor gültig.

Als Konsequenz aus den Verfehlungen von Sicherheitsmitarbeitern in der Flüchtlingsunterkunft in Burbach im Jahre 2014 und der europaweiten Flüchtlingskrise 2015 gründete der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) einen Arbeitskreis, der sich kurz darauf zu einem regelmäßig tagenden „Fachausschuss zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften“ etabliert hat.

Als ein Ergebnis dieses Arbeitskreises wurde das im Herbst 2014 vom BDSW erarbeitete 12-Punkte-Papier am 15. März 2016 als Positionspapier zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften veröffentlicht.²⁸

Darin beschreibt der BDSW die Notwendigkeit u. a. der folgenden Punkte:

- Sicherheitskonzept und eindeutige Vertragsregelungen;
- Schulungen der Fach- und Führungskräfte in interkulturellen Kompetenzen;
- Entlohnung deutlich über dem Branchenmindestlohn;
- Eigensicherung, 4-Augen-Prinzip, persönliche Schutzausrüstung, medizinische Vorsorge;
- Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung für die eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter;
- Überprüfung und Kontrolle durch Behörden;
- Erfordernis der Neuregelung der Auftragsvergabe;
- Zwingende Berücksichtigung von Qualitätskriterien;
- Ausschluss von Nachunternehmen, aber Ermöglichung von Arbeitsgemeinschaften.

Im Februar 2021 veröffentlichte der BDSW mit diesen Inhalten einen aktualisierten Leitfaden zum Schutz von Flüchtlingseinrichtungen und -unterkünften für öffentliche Auftraggeber. Dieser Leitfaden enthält ähnliche Regelungen, wie sie von Vertretern und Verbänden der privaten Sicherheitswirtschaft im Jahre 2019 in dem Eckpunktepapier des BDSW zum eingeforderten Sicherheitsdienstleistungsgesetz (SDLG) benannt wurden. Einher ging damit die Forderung, dass die Zuständigkeit vom Wirtschaftsministerium zum Innenministerium wechseln solle, was zum 01. Juli 2020 nach 93 Jahren dann auch erfolgte. Seit September 2023 liegt nunmehr der Referentenentwurf zum Sicherheitsgewerbegesetz (SiGG) vor.

28 https://www.bdj.de/fileadmin/fotos/ATLAS/BDSW_Positionspapier.pdf.

Gewerbeordnung § 34a Bewachungsgewerbe; Verordnungsermächtigung

Im § 34a der Gewerbeordnung (GewO) heißt es:

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
3. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt; für juristische Personen gilt dies für die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind oder keine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person einen Sachkundenachweis hat, oder
4. der Antragsteller den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erbringt.

(...)

(1a) Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen (Wachpersonen) beschäftigen, die

1. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
2. durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass sie über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen unterrichtet worden sind und mit ihnen vertraut sind.